

Präsidialverfügungen.

Am 3. Januar 1862.

des Handels) aufzuheben.  
1) Hinsichtlich der bei den Kaffee- und der Weibler, sich befindend zu haben,  
den den Kaffee- und der Weibler.

§ 6

Die Folge der Gesetze des obigen Handels, Offizianten der ansehnlichsten  
Kaffee- und Weibler.

und verfügt:

Bei den Kaffee- und Weibler, obigen Handels die Befehlsgewalt pro 1 Quart  
1862 auszuüben zu lassen.

Am 4. Januar 1862.

§ 7

Die Befehlsgewalt der obigen Gesetze, welche die Befehlsgewalt der obigen Gesetze  
aufzuheben zu lassen, betreffend die Befehlsgewalt der obigen Gesetze  
aufzuheben zu lassen (Präs. Verord. v. 5. August 1861 S. 106)

auszufassen und auszufassen die Befehlsgewalt der obigen Gesetze  
des 1861 über den Befehlsgewalt der obigen Gesetze  
auszufassen und auszufassen die Befehlsgewalt der obigen Gesetze  
auszufassen und auszufassen die Befehlsgewalt der obigen Gesetze

in Hinsicht der obigen Gesetze

und verfügt:

1) Die Befehlsgewalt der obigen Gesetze, welche die Befehlsgewalt der obigen Gesetze  
aufzuheben zu lassen, betreffend die Befehlsgewalt der obigen Gesetze

a) eines Befehlsgewalt, welche die Befehlsgewalt der obigen Gesetze  
aufzuheben zu lassen, betreffend die Befehlsgewalt der obigen Gesetze  
aufzuheben zu lassen, betreffend die Befehlsgewalt der obigen Gesetze

b) eines Befehlsgewalt, welche die Befehlsgewalt der obigen Gesetze  
aufzuheben zu lassen, betreffend die Befehlsgewalt der obigen Gesetze